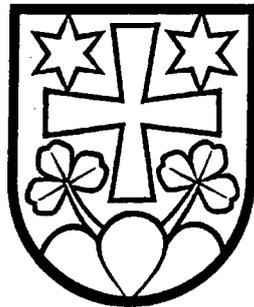


EINWOHNERGEMEINDE ATTISWIL



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

MIT GEBÜHRENREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p> <p>⁴ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Werkkommission.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.</p> <p>² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.</p> <p>³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung. b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften	<p>Artikel 4</p>	<p>¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
Schutz zonen	<p>Artikel 5</p>	<p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutz zonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutz zonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p>	<p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe a Allgemeines	<p>Artikel 7</p>	<p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
b Technisches	<p>Artikel 8</p>	<p>¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).</p>

- ² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 10

Verwendung
des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Artikel 11

Geltung des
Reglementes

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Neuanschluss einer Liegenschaft, - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge. <p>² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Pflichten der Wasserbezüger/innen a Haftung	<p>Artikel 13</p> <p>Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
b Ableitungsverbot	<p>Artikel 14</p> <p>Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p>
c Handänderung	<p>Artikel 15</p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Gemeindeverwaltung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Gemeindeverwaltung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p>

Abtrennung der Hausanschlüsse

Artikel 17

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

Vorkehren bei Unterbrüchen

Artikel 18

Die Gebäudeeigentümer/innen sowie die Wasserbezüger/innen haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren und den Anlagen der Wasserversorgung Schäden zu verhüten, die durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit, Druckauswirkungen, Einschränkungen der Wasserlieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung, entstehen könnten.

Schadenersatzansprüche

Artikel 19

Die Wasserversorgung lehnt die Haftung für Schäden ab, die aus Unterbrechung, Unregelmässigkeit, Druckauswirkungen, Einschränkungen der Wasserlieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung, entstehen.

Private Wasserversorgungen

Artikel 20

Wasser von privaten Wasserversorgungen darf nicht mit dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung vermischt werden.

Die Wasserversorgung bestimmt die technischen Einrichtungen, die ein Vermischen des Wassers verhindern. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Wasserbezüger/innen.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Artikel 21

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

- Artikel 22**
- Öffentliche Anlagen
- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Brandschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- Artikel 23**
- Private Anlagen
- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber oder dem T-Stück nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Artikel 24**
- Erstellung
- ¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

- Artikel 25**
- Leitungen im Strassengebiet
- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 27

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die zuständige Kommission kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Kommission.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 28

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 29

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

- Benützung,
Unterhalt
- ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission und bestimmt die Entnahmeorte.
- ³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- ⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 30

- Mehrkosten
- Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 31

- Übrige
Löschanlagen
- ¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.
- ² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 32

- Einbau, Kostentragung
- ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- ² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- ⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden von der Wasserversorgung kostenlos abgegeben und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- ⁵ Die Neben-Wasserzähler werden von der Wasserversorgung gegen eine Miete von Fr. 20.-- pro Jahr abgegeben und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 33

Standort ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 34

Haftung bei Beschädigung ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 35

Revision, Störungen ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall haben die Wasserbezüger/innen die Prüfungskosten und die Aufwendungen für den Aus- und Einbau zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 36

Erstellung, Eigentum ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

³ Hausanschlussleitungen bis zum Wassermesser dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 41).

Unterhalt	<p>Artikel 37</p> <p>Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten.</p>
Mängel	<p>Artikel 38</p> <p>Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
Haftung	<p>Artikel 39</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilligung	<p>Artikel 41</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen bis zum Wassermesser dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p>² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p>³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p> <p>⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 42

- Bewilligung ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.
- Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Artikel 43

- Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser oder im Notfall von sachkundigen Personen bedient werden darf.
- ³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 44

- Statischer Druck ¹ Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck gemäss den SVGW Leitsätzen reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 45

- Eigenwirtschaftlichkeit ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der
Anlagen

Artikel 46

¹Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren/Löschbeitrag)
- b Jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese ist in den Gebührenansätzen eingeschlossen.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und des Löschbeitrages
- b der Gemeinderat in einer Verordnung
 1. die Anpassung der einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren/Löschbeitrag) an den Berner Baukostenindex
 2. die jährlichen Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
 3. die Gebühren für ungemessene Wasserbezüge.

Artikel 47

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 48

b Löschbeitrag

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 49

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren 40-50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird für Wohnbauten je Wohnung erhoben. Für Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten sowie gemischte Bauten wird die Grundgebühr nach Wohnungsansatz erhoben. Die Einteilung legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung fest.

Artikel 50

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt regelmässig einmal pro Jahr.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 51

Fälligkeiten a Anschlussgebühr	¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus - und Umbauten fällig.
b Löschbeitrag	² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
c Jährliche Gebühren	³ Die jährlichen Gebühren werden jeweils mit der Rechnungsstellung fällig.
Zahlungsfrist	⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 52

Einforderung der Gebühren	¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Finanzverwalter / die Finanzverwalterin zuständig. Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 53

Verjährung	Die Anschluss- und Löschgebühren verjähren 10 Jahre, die jährlichen Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
------------	---

Artikel 54

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
--	---

Grundpfandrecht	<p>Artikel 55</p> <p>Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Artikel 56</p> <p>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 57 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
Widerhandlungen	<p>Artikel 57</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf verlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 58</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Artikel 59</p> <p>Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Ansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkung. Alle wiederkehrenden Gebühren werden nach den neuen Ansätzen in Rechnung gestellt.</p>
Inkrafttreten, Anpassung	<p>Artikel 60</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Attiswil vom 2. April 1984.

³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2001.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Auflagezeugnis

Dieses Wasserversorgungsreglement wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt.
Die Auflage wurde publiziert.

Attiswil, 26. November 2001

Die Gemeindeschreiberin:



Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Attiswil beschliesst, gestützt auf Art. 45ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 26. November 2001

Art. 1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a) Fr. 120.-- pro Belastungswert nach SVGW und
- b) Fr. 3.-- pro m3 umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Art. 2 Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 3.-- pro m3 umbauten Raum.

Art. 3 Anpassung an den Berner Baukostenindex

Die Ansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von..... Punkten (Stand 01.01.2002). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze gibt der Gemeinderat mit der Gebührenverordnung bekannt.

Art. 4 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 01.01.2002 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2001.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Auflagezeugnis

Das Gebührenreglement wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde publiziert.

Attiswil, 26. November 2001

Die Gemeindeschreiberin:

Wasserversorgungsreglement; Inhalt

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 8	b Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11	Geltung des Reglementes
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen
	a Haftung
Artikel 14	b Ableitungsverbot
Artikel 15	c Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse
Artikel 18	Vorkehrungen bei Unterbrüchen
Artikel 19	Schadenersatzansprüche
Artikel 20	Private Wasserversorgungen

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 21	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 22	Öffentliche Anlagen
Artikel 23	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 24	Erstellung
Artikel 25	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 26	Durchleitungsrechte
Artikel 27	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 28	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 29	Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt
Artikel 30	Mehrkosten
Artikel 31	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 32	Einbau, Kostentragung
Artikel 33	Standort
Artikel 34	Haftung bei Beschädigung
Artikel 35	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 36	Erstellung, Eigentum
Artikel 37	Unterhalt
Artikel 38	Mängel
Artikel 39	Haftung
Artikel 40	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 41	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 42	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 43	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 44	Statischer Druck
------------	------------------

IV. Finanzielles

Artikel 45	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 46	Finanzierung der Anlagen
Artikel 47	Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr
Artikel 48	b Löschbeitrag
Artikel 49	Jährliche Gebühren
Artikel 50	Rechnungsstellung
Artikel 51	Fälligkeiten a Anschlussgebühr b Löschbeitrag c Jährliche Gebühren
	Zahlungsfrist
Artikel 52	Einforderung der Gebühren / Verzugszins
Artikel 53	Verjährung

IV. Finanzielles

Artikel 54	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 55	Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 56	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 57	Widerhandlungen
Artikel 58	Rechtspflege
Artikel 59	Übergangsbestimmung
Artikel 60	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang	Gesetzliche Grundlagen
---------------	------------------------

Gebührenreglement

Artikel 1	Anschlussgebühren
Artikel 2	Löschbeitrag
Artikel 3	Anpassung an den Berner Baukostenindex
Artikel 4	Inkrafttreten